



Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 20/23

02.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 21. Mai 2026, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal 115, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Salzgitter-Bad Blatt 8775, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 42/3.562 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Salzgitter-Bad	17	25/3	Gebäude- und Freifläche, Hagenstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28	11748

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 39 des Aufteilungsplans

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 36.500,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Modernisierungsbedürftige 2-Zimmer Wohnung im OG mit Keller; Wohnfläche ca. 42 qm; Baujahr 1939

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Fröhlich
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Salzgitter, den 07.04.26

Sommer
Justizhauptsekretärin